

Februar 2012

## Unfallursache: fehlende Rück-Sicht

Der übliche Einsatzstress bei der üblichen Großveranstaltung. Schnell noch den Rettungswagen am Sanitätszelt einparken, bevor es los geht. Frank S(\*) zog sich noch schnell die Warnweste über, ging winkend rückwärts. Er übersah jedoch einen etwas hochstehenden Pflasterstein und stolperte. Der Schmerz, als der Rettungswagen über seinen Fuß fuhr, ließ ihn ohnmächtig werden.

(\*) Name redaktionell geändert.

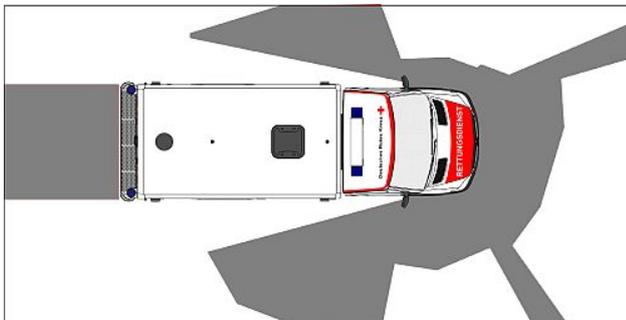
### Rückwärts im Blindflug

Unfälle beim Zurücksetzen von Fahrzeugen im DRK sind folgenschwer und enden mit Schäden, Verletzungen oder gar dem Tod von Beteiligten oder Unbeteiligten.

Die Ursachen sind bekannt:

- Der Fahrer kann einen weiten Bereich hinter dem Fahrzeug nicht einsehen, er fährt fast blind.
- Über die Außenspiegel lassen sich nicht beide Fahrzeugseiten gleichzeitig beobachten.
- Beim abknickenden Zurücksetzen, besonders bei Fahrzeugen mit Anhänger, ist der „tote Winkel“ hinter und neben dem Fahrzeug extrem groß.

Hinzu kommt, dass Unbeteiligte oft nicht wahrnehmen, das hier ein Fahrzeug rückwärts fährt. Auch Warnblinkanlage und „Rückwärtsfahrt-Warner“ helfen nur bedingt.



Beispiel:  
nicht einsehbare Bereiche (toter Winkel)  
bei einem Rettungswagen



### Die Rechtslage

Im öffentlichen Straßenverkehr gibt die Straßenverkehrsordnung (§ 9 StVO) den Handlungsrahmen vor:

„... beim Rückwärtsfahren muss sich der Fahrzeugführer darüber hinaus so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen.“

Bei innerbetrieblichen Fahrten dürfen Fahrzeugführer nur rückwärts fahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass Versicherte nicht gefährdet werden. Kann dies nicht garantiert werden, hat er sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen (§ 46 Abs. 1 der UVV „Fahrzeuge“ GUV-V D29).

Das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen (z.B. auch beim Wenden stellen so gefährliche Verkehrsvorgänge dar, dass diese nach Möglichkeit vermieden werden sollten.

Kann darauf nicht verzichtet werden, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Auf das Einweisen des Fahrzeugführers kann auch bei Nutzung technischer Hilfsmittel (z.B. Rückfahrkamera) nicht in jedem Fall verzichtet werden.

Die Haftung für Unfälle beim Rückwärtsfahren trifft in der Regel den Fahrer. Der Fahrer wird von seiner eigenen Verantwortung nur entbunden, soweit er selbst z.B. wegen des „toten Winkels“ keine Beobachtungsmöglichkeit hat und die beauftragte Hilfsperson nach ihren persönlichen Fähigkeiten ihrer Aufgabe gewachsen ist.

(vgl. Dü „Verkehrsrechtliche Mitteilungen“ (VM) 62, 12).

## Technische Hilfsmittel

Rangierwarneinrichtungen oder Rückfahrkameras sind Stand der Technik und lassen sich, sofern nicht vorhanden, auch an älteren Fahrzeugen meist problemlos nachrüsten.

Allerdings ist die Nutzung dieser Einrichtungen kein Freibrief. Der Gefahrenbereich hinter dem Fahrzeug muss in jedem Fall freigehalten werden.

Dies kann z.B. über technische Hilfsmittel (Abschrankungen) oder über den Einsatz von Sicherungsposten erfolgen.

Sicherungsposten haben keine Weisungsbefugnis. Sie sollen nur darauf achten, dass sich in keinem Fall Personen oder Fahrzeuge im Gefahrenbereich aufhalten und im Gefahrfall den Fahrer warnen.

## Regeln für Einweiser und Fahrer

Einweiser sind geeignete, zuverlässige Personen, die für ihre Aufgabe eine entsprechende Unterweisung / Schulung benötigen.

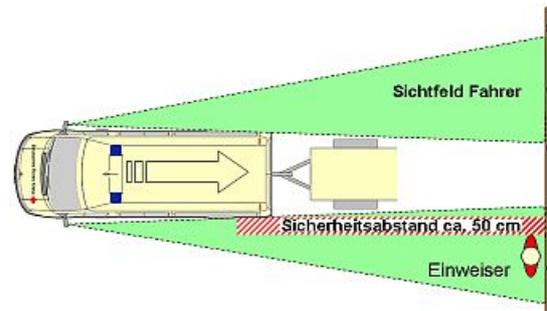
Aufgabe der Einweiser ist es, durch entsprechende Handzeichen den Fahrzeugführer zu dirigieren. Dazu müssen die Einweiser selbst über ausreichende Erfahrung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen verfügen. Dies gilt in besonderem Maße dann, wenn es sich um Fahrzeuge mit Anhänger handelt.

Der Einweiser sollte Warnkleidung tragen, im öffentlichen Verkehrsraum ist dies Pflicht.

Die Einweiser müssen die aktuelle Verkehrssituation beurteilen und den Fahrzeugführer durch geeignete Handzeichen einweisen. Geeignete Handzeichen im DRK sind die Handzeichen, die z.B. in der „Helfergrundausbildung“ vermittelt werden.

Es wird empfohlen, eine Taschenkarte mit der Darstellung der Handzeichen in den Fahrzeugen griffbereit zu halten.

- Es gibt nur EINEN Einweiser! Andere Personen dürfen keine Zeichen geben.
- Einweiser müssen sich jederzeit außerhalb des Gefahrenbereiches im Sichtbereich des Fahrzeugführers befinden.
- Einweiser dürfen sich nicht zwischen dem Fahrzeug und in dessen Bewegungsrichtung befindlichen Hindernissen aufhalten.
- Einweiser dürfen während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen.
- Der Einweiser läuft NIE rückwärts.
- Die rückwärts zu fahrende Strecke sollte nicht mehr als 50 – 100 m betragen.
- Der Fahrer hat sofort anzuhalten, wenn sich der Einweiser nicht mehr in seinem Sichtbereich befindet.



Standort des Einweisers beim Rückwärtsfahren  
Der Einweiser muss den Gefahrenbereich hinter dem Fahrzeug ungehindert einsehen können.

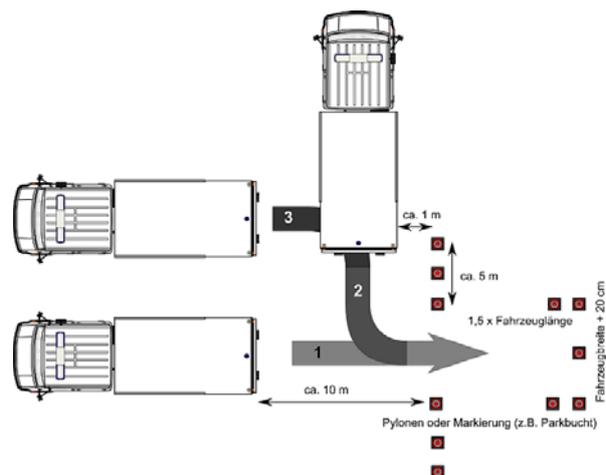
Der Fahrer hat zudem das Fenster zu öffnen, um ggf. Warnrufe besser hören zu können.

Bei der Einsatzplanung und Einrichtung von Einsatzstellen sollte darauf geachtet werden, dass ein Rückwärtsfahren von Fahrzeugen weitgehend vermieden wird.

Auch muss der Unternehmer, wenn regelmäßig rückwärts gefahren werden muss, eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und Regelungen zur sicheren Durchführung in einer Betriebsanweisung treffen.

## Üben, Üben, Üben ...

Es wird empfohlen, den bzw. die Fahrer das Rückwärtsfahren regelmäßig unter verschiedenen Situationen (gefahrlos) üben zu lassen. Auch das Zusammenspiel zwischen Fahrer und Einweiser muss geübt werden. Je nach Situation muss der Fahrer schließlich dem Einweiser blind vertrauen können.



Beispiel für eine Rangierübung mit oder ohne Einweiser.  
Kann auch für Fahrzeuge mit Anhänger und auch spiegelverkehrt durchgeführt werden.

- Weitere Übungen finden Sie in der Broschüre „Sicherheit bei Einsatzfahrten“ der Unfallkasse Baden-Württemberg